

HEINRICH-BRAUN-GRUNDSCHULE

Heinrich-Braun-Straße 6 · 83308 Trostberg · Telefon: 08621/801-800 · Fax: 08621/801-810
E-Mail: sekretariat@grundschule.trostberg.de · Internet: www.grundschule.trostberg.de



Trostberg, 13.09.2021

Sehr geehrte Eltern,

bevor am Dienstag die Ferien endgültig zu Ende gegangen sind und die Schule wieder beginnt, möchte ich noch einige Informationen an Sie weiterleiten. Diese sollen unter anderem mithelfen, unser oberstes Ziel für dieses Schuljahr, den durchgehenden Präsenzunterricht, umzusetzen.

- Folgende Klassen betreten über den **Haupteingang** die Schule: **1c, 2b, 3a, 3b und 4b**
- Kinder, welche die **1a, 1b, 2a, 2c, 3c, 4a oder 4c** besuchen, betreten die Schule über den **Pausenhofeingang**.
- Im Schulgebäude besteht bis einschließlich 1. Oktober 2021 Maskenpflicht.
- Auch wenn es in den Medien teilweise schon anders dargestellt wird, haben wir noch keine genauen Informationen zum Start der Lollitests. Sobald diese vorliegen, geben wir dies an Sie weiter.
- In der 1. Schulwoche führen wir die Selbsttests am Dienstag und Donnerstag durch. Ab dem 20.09.2021 sind Montag und Mittwoch unsere Testtage, solange wir zweimal/Woche testen müssen.
- Soweit es die Witterungsbedingungen zulassen, werden wir eine Sportausübung im Freien bevorzugen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind eine passende Sportkleidung mit in die Schule nimmt. Im Zeitraum vom 22.-27.09.2021 ist außerdem die Turnhalle für DIE BAU- UND IMMOBILIENMESSE gesperrt.
- Herr Graff, Ministerialdirektor, teilte uns noch folgendes zu Test- und Maskenverweigerern sowie Anträgen auf Beurlaubung mit. Dies gebe ich Ihnen weiter:

„Leider ist auch im neuen Schuljahr wieder mit Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die die Regelungen zur Maskenpflicht und Testobliegenheit nicht erfüllen oder vom Schulbesuch beurlaubt werden wollen. Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BaylFSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können.

Dies bringt die Schule in einen Zielkonflikt: Sie hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, muss in Zeiten der Pandemie aber auch die individuellen gesundheitlichen Nöte und Ängste achten.

Wie bereits mitgeteilt, kann in diesem Schuljahr eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. **Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können.** Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.“

Liebe Kinder, liebe Eltern,

ich freue mich schon auf den ersten Schultag, wenn wir uns wieder sehen und das neue Schuljahr im Präsenzunterricht starten können.

Mit besten Grüßen

Claus Prokscha
Schulleiter